Bekanntmachung Nr. 059/2012 vom 21.11.2012

Satzung vom 14.11.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2011, wird wie folgt ergänzt:

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt	Winterdienst auf der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt
Am alten Sportplatz	Setterich	A	A
Bergmannsweg	Baesweiler	A	A

Artikel 2

Die bisher im Verzeichnis enthaltene Straßenbezeichnung "Pfarrer-Engelhard-Straße" wird in die Straßenbezeichnung "Pastor-Engelhard-Straße" umbenannt.

Artikel 3

Die Schreibweise der im Verzeichnis enthaltene Straßenbezeichnung "Johann-Strauß-Straße" wird in "Johann-Strauss-Straße" berichtigt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 14.11.2012

Der Bürgermeister Dr. Linkens